

TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – TVB – Los 2

Verwertung/Vermarktung von unsortiertem PPK

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	2
2	Abfallmengenstatistik und Altpapiersorten	3
3	Übergabe und Abnahme	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Material, Konditionierung und Verladung, Ladegewichte	4
3.3	Annahme- und Abholzeiten, Abholort.....	4
3.4	Abholbedingungen	5
4	Sonstige Anforderungen.....	5
4.1	Zertifizierungsnachweise.....	5
4.2	Mengenstrom- und Verwertungsnachweise, u.a. nach § 17 VerpackG.....	5
4.3	Genehmigungen.....	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Abkürzungsverzeichnis.....	2
------------	----------------------------	---

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 6

1 Allgemeines

In den Vertragsunterlagen werden u.a. die folgenden Abkürzungen mit den dazugehörigen Bedeutungen verwandt:

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsdefinitionen / Erläuterungen
AG	Auftraggeber = Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises
AN	Auftragnehmer (Vertragspartner des AG)
AWS	Abfallwirtschaftssatzung
AGS	Abfallgebührensatzung
EbA	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises
RPK	Rhein-Pfalz-Kreis
BvR	Betreiber von Rücknahmesystemen (= Duale Systeme)
DS	Duale Systeme = Betreiber von Rücknahmesystemen nach Verpackungsgesetz
PPK	Abkürzung für P apier, P appe, K artonagen = Altpapier
E	Einwohner
a	Jahr
Mg	1 Million Gramm, entspricht der "alten" Gewichtstonne.
p.a.	Lateinisch per Annum = pro Jahr
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz
VgV	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
LSDG	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Ang	Angebotsschreiben
Auf	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe
TVB	Technische Vertragsbedingungen
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen
BB	Bewerbungsbedingungen
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
LV	Leistungsverzeichnis (Preisteil der VU)
EP	Einheitspreis für die Leistung bzw. Teilleistung.
VU	Vergabeunterlagen, bestehend aus Aufforderungsschreiben nebst Anlagen, Bewerbungsbedingungen, Angebotsschreiben, ZVB, BVB, TVB, LV
GP	Gesamtpreis der Leistung bzw. Teilleistung. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem Produkt des Einheitspreises mit der ausgeschriebenen Menge.
Nur EP	Bedeutet in den VS, dass nur der Einheitspreis anzugeben ist und in der Gesamtangebotssumme diese Pos. nicht eingerechnet wird.
DGUV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerke
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
v.H.	vom Hundert (Prozent)
p.a.	Per annum (lat.) = pro Jahr
d	Lateinisch: dies = Tag
USt.	Umsatzsteuer
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
VerpackG	Verpackungsgesetz
DIN EN 643	Deutsche Norm „Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten, Deutsche Fassung EN 643:2014“

Nachfolgend werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Transport und die Verwertung/Vermarktung von PPK (unsortiert) dargestellt.

Die Erfassung des PPK im RPK erfolgt einerseits über Abfallbehälter (MGB) sowie ab dem 01.01.2027 über gebündelte bzw. ggf. in Papiersäcken verpackte Bereitstellungen. Die Abfuhr erfolgt entweder im 4- oder 2wöchentlichen Rhythmus.

Die vorliegende Vertragsunterlage dieser TVB Los 2 beschreibt die Übernahme und Verwertung/Vermarktung von unsortiertem und lose erfasstem Altpapier, welches vom Beauftragten Dritten zu Los 1 dem AN übergeben und übereignet wird. Der Auftragnehmer zu Los 1 ist verpflichtet, das PPK, wie es von den Müllsammelfahrzeugen bzw. (in Einzelfällen) in Containern angeliefert wird, zu verladen.

Die Beschreibungen in diesem Dokument sind Bestandteil des Vertrages über den Transport und die Verwertung/Vermarktung von PPK im Auftrag des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises.

Die Leistungen des AN schließen alle Leistungen und Nebenleistungen ein, die für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen benannt sind. Diese Leistungen und Nebenleistungen sind in die Preise bzw. Positionen einzurechnen, z.B. auch die Wahrnehmung von Abstimmungs- und Besprechungsterminen mit dem AG, Telefon- und Reisekosten usw.

2 Abfallmengenstatistik und Altpapiersorten

Die Statistiken über die Einwohnerentwicklung und der PPK-Mengen sind der Datei „Anlage 3 Statistiken PPK EbA RPK.xlsx“ (Bestandteil der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage wurde davon ausgegangen, dass zunächst Gegenstand des Vertrags die Verwertung/Vermarktung der Gesamtmenge (ca. 10.000 Mg/a) sein wird. In Abhängigkeit der Inhalte von Abstimmungserklärungen zwischen dem RPK und den DS können sich die dem AN übergebenen Mengen allerdings deutlich reduzieren. Der AG ging zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage davon aus, dass der Mengenanteil, der nach VerpackG Eigentum der DS sein wird, mindestens 33,5 Gew.% beträgt; die aktuelle AV weist einen Gewichtsanteil von 35 Gew.% aus. In Abhängigkeit der Kosten der Sammelstruktur beträgt der Gewichtsanteil gemäß den Vereinbarungen mit den Dualen Systemen bis zu 49 Gew.%.

Das bedeutet, dass ggf. aufgrund des VerpackG die Mengenanteile der DS nicht über diesen Vertrag vermarktet werden. Bezüglich der konkreten Gewichtsanteile der DS sind somit Abweichungen möglich; zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage konnte in Ermangelung der Ausschreibungsergebnisse dieses Vertrags noch nicht in die Verhandlungen eingetreten werden.

Maßgeblich für die Abrechnungen mit dem AN sind die Gewichtsermittlungen des Beauftragten Dritten des AG zu Los 1 (Wiegeprotokolle einer eichamtlich geprüften Waage – Ausgangsverwiegung).

Das dem AN überlassene PPK entspricht der Sorte nach DIN EN 643 Gruppe 5 Untergruppe 5.01.00: Altpapier gemischt. Das Papier ist unverpresst und wird auch nur unverpresst lose übergeben.

3 Übergabe und Abnahme

3.1 Allgemeines

Das PPK stammt aus der kommunalen Abfallsammlung mittels Papiertonne sowie aus der Erfassung von Altpapier über Bereitstellungen und in Einzelfällen über Container.

Der AN stellt die Abholung des PPK an einem vom AG benannten Ort (siehe TVB Los 2 Nr. 3.3) zu den nachgenannten Bedingungen sicher. Der genannte Standort ist für LKW bis 44 Mg und max. 18,75m Länge (LKW-Zug) befahrbar.

Die Übergabestelle betreibt der mit dem Umschlag des PPK beauftragte Dritte (vgl. TVB Los 2 Nr. 3.3). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage war der Ort der Übergabestelle noch nicht bekannt, da dieser Ort erst im Rahmen der Ausschreibung der Leistungen zu Los 1 ermittelt wird.

Die geordnete Übernahme und Abtransport der jeweiligen Tagesmenge ist durch den AN sicherzustellen.

Die Abholung des unverpressten PPK muss innerhalb der in diesen TVB Los 2 unter Nr. 3.3 angegebenen Zeiten an dem dort definierten Ort erfolgen, d.h. das Fahrzeug kann frühestens zur genannten Uhrzeit auf das Grundstück des Beauftragten Dritten einfahren, und das Grundstück muss vor Ende der Öffnungszeiten verlassen werden.

Das Verladen des PPK ist Sache des mit dem Umschlag des PPK beauftragten Dritten. Der beauftragte Dritte muss das / die Fahrzeuge des AN fach- und sachgerecht beladen und eine zügige Abfertigung sicherstellen

3.2 Material, Konditionierung und Verladung, Ladegewichte

Das Material wird dem AN unverpresst und unsortiert übergeben. Das vermarktungsfähige Aufbereiten des PPK ist Sache des AN, diese Aufwendungen sind in die Preise des AN eingerechnet.

Der AN muss durch Abdecken seiner Container/Fahrzeuge oder ähnliches sicherstellen, dass der Transport des PPK ohne Verwehen des verladenen Papiers erfolgt.

Der Beauftragte Dritte des EbA ist verpflichtet, die Fahrzeuge des AN sachgerecht, zügig und optimal zu beladen, soweit dies durch Beladen mit Radlader oder Greifer möglich ist. Dieser beauftragte Dritte ist zur sorgfältigen Beladung verpflichtet, das schließt ein, das PPK möglichst gut zu verdichten. Es gilt in Bezug auf die geforderte Mindestbeladung eine Schüttdichte von 0,17 Mg/m³ als Vorgabe für den Beauftragten Dritten.

Die Verladung des PPK erfolgt durch den seitens des beauftragten Dritten innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten.

3.3 Annahme- und Abholzeiten, Abholort

Die Abholung muss innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen.

Öffnungszeiten	Beginn	Ende
Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr	15:00 Uhr

Die Öffnungszeiten an Samstagen erfolgt i.d.R. an Weihnachten oder Ostern.

In Bezug auf die geforderte Abwicklung des Abtransports incl. Belade- und sonstiger Zeiten wird auf Nr. 3.4 dieser TVB Los 2 verwiesen.

Die Vorgabe für den Standort des Abholorts des sortierten PPK lautet:

„Der Standort der Übergabestelle des PPK darf nicht mehr als max. 20 km Entfernung von den Startpunkten (Definition siehe letzter Absatz dieser TVB Nr. 3.3) – gemessen als Straßen-km gemäß Fahrtentfernungsangabe nach Routenplanung von Google Maps – entfernt sein. Es gilt die jeweils kürzeste, mit schweren LKW der nachfolgend genannten Art befahrbare Strecke. Der Standort muss mit marktüblichen LKW (Walking-Floor und/oder Containerzug) und max. 18,75 m Länge (LKW-Zug) befahrbar sein, dies gilt auch für die Zufahrt, die sichergestellt sein muss. Der Standort muss mit einer eichamtlich geprüften Waage, geeignet für die Verwiegung der LKW bis 44 Mg, ausgestattet sein.“

Zitat Ende.

Definition Startpunkte: Der ungefähre Abfallschwerpunkt des RPK bzw. die Startpunkte sind der Datei „Anlage 5 Startpunkte für Entfernungsmessung Umschlagstelle.docx“ zu entnehmen.

3.4 Abholbedingungen

Die Abholung des PPK muss innerhalb der unter TVB Los 2 Nr. 3.3 angegebenen Zeiten erfolgen.

In Bezug auf eine reibungsfreie Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, sich in Bezug auf die Abholung (Tag, Uhrzeit etc.) mit dem vom AG benannten Unternehmen, welches die Übergabestelle betreibt, abzustimmen.

Eine parallele Beladung mehrerer Fahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Ein kontinuierlicher Materialabfluss ist durch den AN, soweit es in seiner Verantwortung liegt, unter der Prämisse der optimalen Beladung seiner Transportfahrzeuge (keine Fahrten mit „halbvollem“ Fahrzeug) sicherzustellen. D.h., dass der AN nur dann zur Abholung verpflichtet ist, wenn ausreichend PPK an der Übergabestelle vorhanden ist, so dass sein Fahrzeug bis zur Kapazitätsgrenze beladen werden kann.

Gemäß Vorgaben des AG an den mit der Sammlung und Umschlag Beauftragten müssen marktübliche Fahrzeuge (Walking-Floor und/oder Container/Containerzüge) beladen werden.

4 Sonstige Anforderungen

4.1 Zertifizierungsnachweise

Der AN muss nach EfbV zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist für die Dauer der Leistungserbringung nachzuweisen, spätestens jedoch bis 01.01.2027.

4.2 Mengenstrom- und Verwertungsnachweise, u.a. nach § 17 VerpackG

Der AN muss regelmäßig dem AG sowie in seinem Auftrag gegenüber den Betreibern von Rücknahmesystemen (Duale Systeme) die Übernahme- und Verwertungsmengen nachweisen. Dazu ist es Sache des AN, die ihm angedienten Mengen ordnungsgemäß nach den aktuellen eichrechtlichen Anforderungen zu wiegen und diese Verwiegung nach diesen Anforderungen zu dokumentieren.

Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen. **Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig.**

Die Verwiegungen dürfen sowohl im Eingang als auch im Ausgang nur auf geeichten Waagen erfolgen. Dieses ist unabhängig davon, ob die Waage im Eigentum des AN oder eines Dritten ist. Bezüglich der Anforderungen an die Wiegescheine bzw. der einschlägigen Dokumentationen gelten die aktuellen eichrechtlichen Anforderungen (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung).

Die Nachweise sind monatlich bezogen auf die dem AN in dieser Zeit übereigneten Mengen in einer übersichtlichen Tabelle (Excel ab Version 2010) zu übermitteln. Die Nachweise müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeweiligen Monats beim AG eingereicht werden. In den Nachweisen müssen ebenfalls die Vertragspartner und die Endverwertungsanlagen (Papierfabriken) mit den dort verwerteten Mengen bezeichnet sein. Weiter müssen die Nachweise eine Aufsummierung aller im Kalenderjahr durch den AN oder seines Beauftragten verwerteten PPK-Mengen enthalten.

Die Nachweise müssen geeignet sein, dass der AG seiner Pflicht zum Mengenstromnachweis nach § 17 VerpackG nachkommen kann. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der nach Verpackungsgesetz (VerpackG) zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen.

Die im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen stehenden Aufwendungen sind mit den vereinbarten Entgelten abgegolten.

Die Verwiegunen des abzufahrenden PPK erfolgt durch die geeichte Waage des AG bzw. seines Beauftragten. Diese Wiegeergebnisse bilden die Grundlage der Rechnungslegungen bzw. der Gut-schriften.

4.3 Genehmigungen

Der AN bzw. sein Beauftragter muss für die Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen nach einschlägigem Recht (BImSchG, Baurecht, Abfallrecht usw.) nachweisen bzw. erforderliche be-hördliche Anzeigen durchgeführt haben.